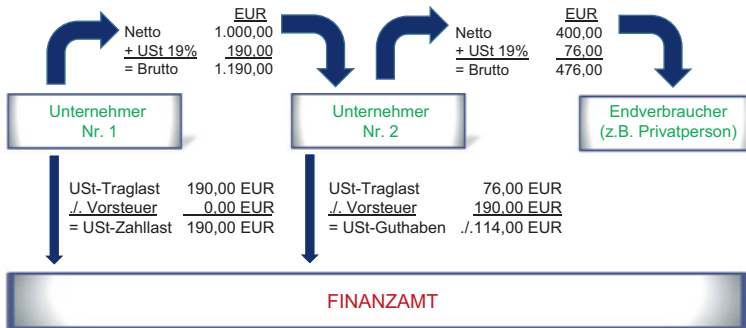


Um für die nachfolgenden, weiterführenden Aufgaben gewappnet zu sein, beschäftigt sich Carlo Sommerweizen zunächst noch einmal mit dem inländischen Umsatzsteuer-System. Neben dem Aufbau einer umsatzsteuerlich korrekten Rechnung, die zum Vorsteuerabzug eingesetzt werden kann, sind auch Fragen zum unberechtigten bzw. unrichtigen Umsatzsteuerausweis Thema für den erfolgreichen Autohausinhaber. Er schaut sich zudem auch das Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) an, welches seit einigen Monaten ein wichtiger Bestandteil seiner Buchführung ist.

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Sachverhalte anhand verständlicher Beispiele dargestellt. Die Festigung der Kenntnisse auf diesem Gebiet erfolgt im Anschluss an die theoretische Darstellung mithilfe von Kontrollfragen und Übungen, deren Lösungen Sie ebenfalls am Ende des jeweiligen Übungsabschnittes finden.

2.1 Inländisches Umsatzsteuer-System

Obwohl Carlo Sommerweizen sich nun schon sehr häufig mit dem inländischen System der Umsatzsteuer beschäftigt hat, ist er sicher, dass Wiederholung niemals schadet. Er nimmt sich eines seiner früheren Lehrbücher vor und schaut sich die allgemeine Darstellung zum inländischen Umsatzsteuer-System an.



Umsatzsteuer-System im Inland

Carlo Sommerweizen überlegt, wie er die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Vorgänge buchhalterisch korrekt abbilden kann. Da er sich, wie bereits zuvor erwähnt, sehr ausführlich in der Vergangenheit mit der Umsatzsteuer beschäftigt hat, bereitet ihm dieses keine Mühe.

Er schaut sich hierzu jede Person einzeln an und startet mit dem umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer Nr. 1. (Hinweis der Autorin: Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Rechnungen umsatzsteuerlich korrekt ausgestellt wurden.)

Buchungen aus Sicht Unternehmer Nr. 1

Unternehmer Nr. 1 (Sollversteuerer) verkauft – lt. Schaubild – z. B. eine Ware an einen anderen (umsatzsteuerpflichtigen) Unternehmer Nr. 2. Für diesen Vorgang hat Unternehmer Nr. 1 Umsatzsteuer zum Fälligkeitstermin (10. des Folgemonats nach Beendigung des Voranmeldezeitraums) beim Finanzamt anzumelden und abzuführen.

Eine Vorsteuerabzugsberechtigung für diesen Vorgang hat Unternehmer Nr. 1 gemäß vorliegender Darstellung nicht. Daher wird dieses auch nicht weiter betrachtet.

Im Folgenden werden nun die erforderlichen Buchungssätze für Unternehmer Nr. 1 dargestellt.

a) Verkauf

Da es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Verkauf zum Regelsteuersatz (19 %) handelt, wird die Umsatzsteuer bei Rechnungsausgang sofort erfasst:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
	Debitor Unternehmer Nr. 2		119,00	Verkauf von Handelswaren
		Erlöse 19%	100,00	Erlöse 19%
		USt 19%	19,00	USt 19%

b) Zahlung (nach Anmeldung) der Umsatzsteuer zum Fälligkeitstermin an das Finanzamt

Die Umsatzsteuer ist zum Fälligkeitstermin an das Finanzamt zu entrichten:

§ 18 UStG – Besteuerungsverfahren

(1) Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat [...] [1].

Zwecks Zahlung ist nachfolgender Buchungssatz in der Buchhaltung des Unternehmers Nr. 1 erforderlich:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
	Umsatzsteuer- Vorauszahlung	Bank	19,00	USt-Zahllast

Buchungen aus Sicht Unternehmer Nr. 2

Unternehmer Nr. 2 (Sollversteuerer) kauft – lt. Schaubild – z. B. eine Ware von einem anderen (umsatzsteuerpflichtigen) Unternehmer Nr. 1. Der Kaufpreis beläuft sich auf 100,00 EUR zzgl. 19 % USt. Eine ordnungsgemäße Rechnung liegt vor. Unternehmer Nr. 2 kann sich somit die Umsatzsteuer für den Einkaufsvorgang als Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern.

Im Anschluss verkauft Unternehmer Nr. 2 die Ware an einen Endverbraucher (z. B. Nichtunternehmer) zu einem Preis von 400,00 EUR (netto) zzgl. 19 % USt.

Für diesen Vorgang hat Unternehmer Nr. 2 Umsatzsteuer zum Fälligkeitstermin (10. des Folgemonats nach Beendigung des Voranmeldezeitraums) beim Finanzamt anzumelden und abzuführen.

Im Folgenden werden nun die erforderlichen Buchungssätze für Unternehmer Nr. 2 dargestellt.

a) Einkauf

Da es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Einkauf zum Regelsteuersatz (19 %) handelt, wird die Umsatzsteuer (Vorsteuer) bei Rechnungseingang sofort erfasst:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
	Wareneingang		100,00	Einkauf von Handelswaren
	VoSt 19%		19,00	VoSt 19%
		Kreditor Unternehmer Nr. 1	119,00	Eingangsbuchung

b) Verkauf

Da es sich um einen umsatzsteuerpflichtigen Verkauf zum Regelsteuersatz (19 %) handelt, wird die Umsatzsteuer bei Rechnungsausgang an den Endverbraucher sofort erfasst:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
	Debitor Endverbraucher		476,00	Verkauf von Handelswaren
		Erlöse 19%	400,00	Erlöse 19%
		USt 19%	76,00	USt 19%

c) **Zahlung (nach Anmeldung) der Umsatzsteuer zum Fälligkeitstermin an das Finanzamt**

Zwecks Zahlung ist nachfolgender Buchungssatz in der Buchhaltung des Unternehmers Nr. 2 erforderlich:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
	Umsatzsteuer-Vorauszahlung	Bank	57,00	UST-Zahllast

Buchungen aus Sicht Endverbraucher

Der Endverbraucher muss z. B. als Nichtunternehmer keine Bücher führen. Deshalb werden auch keine Buchungssätze gebildet.

2.2 Umsatzsteuerlich ordnungsgemäße Rechnung (§ 14 UStG)

Wie Carlo Sommerweizen weiß, benötigt er zum Vorsteuerabzug eine nach [§ 14 UStG \[3\]](#) *ordnungsgemäße Rechnung*.

Diese muss folgende Merkmale beinhalten, damit ein Vorsteuerabzug möglich ist:

- *Vollständiger Name* und *vollständige Anschrift* des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- *Steuernummer* und/oder *Umsatzsteuer-Identifikationsnummer* des leistenden Unternehmers
- *Ausstellungsdatum*
- Fortlaufende *Rechnungsnummer*
- *Menge* und *Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände* bzw. *Art und Umfang der in Anspruch genommenen sonstigen Leistungen*
- *Zeitpunkt* der Lieferung oder sonstigen Leistung
- *Entgelt* nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeteilt
- *Steuersatz* und den auf das Entgelt entfallende *Steuerbetrag*, Hinweise auf mögliche *Steuerbefreiungen*
- *Aufbewahrungspflicht* des Leistungsempfängers
- *Angabe Gutschrift*, sofern der Leistungsempfänger über eine empfangene Leistung abrechnet

Exkurs „Kleinbetragsrechnung“

Für den Fall, dass eine Rechnung einen Bruttobetrag in Höhe von 250,00 EUR (vor 01.01.2017: 150,00 EUR; geändert durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz, Beschlussfassung des Bundesrates am 12.05.2017, BR-Drs 305/17(B)) nicht überschreitet, darf der Unternehmer die Vorsteuer selbst aus dem Bruttorechnungsbetrag herausrechnen, sofern alle notwendigen Merkmale nach § 33 UStDV [4] erfüllt sind:

1. *Vollständiger Name* und *vollständige Anschrift* des leistenden Unternehmers
2. *Ausstellungsdatum* der Rechnung
3. *Menge und Art der gelieferten Gegenstände* oder *Umfang und Art der sonstigen Leistung*
4. Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe (also: *Bruttobetrag*) **oder** im Fall einer *Steuerbefreiung* einen Hinweis hierauf

2.3 Umsatzsteuerausweis

Der *Umsatzsteuerausweis auf Rechnungen* muss stets korrekt und der Umsatzsteuerausweis auch berechtigt sein. Dies musste Carlo Sommerweizen in der Vergangenheit schon mehrere Male durch seinen Buchhalter prüfen lassen. Den Unterschied zeigen die beiden nachfolgenden Abschnitte dieses Kapitels.

2.3.1 Unrichtiger Umsatzsteuerausweis

Im Falle eines *unrichtigen Umsatzsteuerausweises* erfolgt die Darstellung der Umsatzsteuer entweder durch einen falschen Betrag (zu hoher oder zu niedriger Steuerbetrag) oder der Umsatzsteuerausweis erfolgt, obwohl es sich um einen steuerfreien Umsatz handelt. Es gibt sicherlich noch weitere Beispiele, auf die jedoch an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird.

In sämtlichen Fällen, wo ein unrichtiger Umsatzsteuerausweis erfolgt, ist eine Korrektur der Rechnung **durch den Rechnungssteller** durchzuführen. Ansonsten schuldet der Rechnungsaussteller den höheren Umsatzsteuerbetrag. Der Rechnungsempfänger darf bei einem falschen Ausweis keine Vorsteuer ziehen, da ansonsten das Steueraufkommen gefährdet sein könnte.

§ 14c UStG – Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

- (1) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er nach diesem Gesetz für den

Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er auch den Mehrbetrag. Berichtigt er den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger, ist § 17 Abs. 1 [6] entsprechend anzuwenden [...] [5].

§ 17 UStG [6] beinhaltet Vorschriften zur Änderung der Bemessungsgrundlage, die jeder umsatzsteuerpflichtige Unternehmer kennen sollte:

§ 17 UStG – Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz [...] geändert, hat der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen. Ebenfalls ist der Vorsteuerabzug bei dem Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt wurde, zu berichtigen. Dies gilt nicht, soweit er durch die Änderung der Bemessungsgrundlage wirtschaftlich nicht begünstigt wird [...] [6].

In sämtlichen Fällen ist zu beachten, dass die Umsatzsteuer im inländischen Umsatzsteuer-System einen durchlaufenden Posten darstellt. Das Steueraufkommen darf **nicht** dadurch gefährdet werden, dass der leistende Unternehmer weniger Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichtet, als der Leistungs- bzw. Rechnungsempfänger (für den gleichen Geschäftsvorfall) an Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordert.

2.3.2 Unberechtigter Umsatzsteuerausweis

Beim *unberechtigten Umsatzsteuerweis* wird die Umsatzsteuer von einer Person ausgewiesen, die hierzu **nicht** berechtigt ist, weil diese z. B. zu den Nichtunternehmern oder Kleinunternehmern nach § 19 UStG [7] zählt.

Für den Fall, dass ein Umsatzsteuerausweis unberechtigt erfolgt ist, muss der Aussteller der Rechnung die Umsatzsteuer an die Finanzkasse zahlen und der Leistungsempfänger darf sich die Vorsteuer **nicht** vom Finanzamt zurückfordern.

Aber: Es besteht die Möglichkeit der Rechnungskorrektur. Wichtig ist, dass das Steueraufkommen nicht gefährdet wird:

§ 14c UStG – Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

[...] (2) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (unberechtigter Steuerausweis), schuldet den ausgewiesenen Betrag. [...] Der nach den Sätzen 1 und 2 geschuldete Steuerbetrag kann berichtigt werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist [...] [5].

Exkurs: Kleinunternehmerregelung

Ein *Kleinunternehmer* ist ein Unternehmer, welcher gesetzlich festgelegte Umsatzgrenzen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht überschreitet und somit auf die Regelbesteuerung verzichten darf:

§ 19 UStG – Besteuerung der Kleinunternehmer

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 [10] geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 [10] bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der [...] Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens [...] [7].

2.3.3 Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG

Carlo Sommerweizen weiß, dass eine *Vorsteuerkorrektur* nicht nur erfolgen muss, wenn der Umsatzsteuerbetrag fehlerhaft in der (Eingangs-)Rechnung ausgewiesen ist. Die Vorsteuerkorrektur ist auch in den Fällen notwendig, wo innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Nutzungsänderung in Bezug auf einen betrieblichen Gegenstand erfolgt, sodass der bei Kauf oder Herstellung in Abzug genommene Vorsteuerbetrag nach § 15a UStG [9] korrigiert werden muss.

§ 15a UStG – Berichtigung des Vorsteuerabzugs

(1) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken [...]tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein Zeitraum von zehn Jahren [...] [9].

Zum besseren Verständnis schaut sich Carlo Sommerweizen nun ein Beispiel an.

Beispiel zur „Vorsteuerkorrektur“

Sachverhalt

Unternehmer V kauft am 01.07.00 einen betrieblich zu nutzenden Pkw in Höhe von 100.000,00 EUR zzgl. 19 % USt (19.000,00 EUR). Am 01.07.02, also 2 Jahre später, entnimmt er das Fahrzeug für außerunternehmerische Zwecke. Der Gutachter bescheinigt ihm für den Pkw einen Teilwert (zum Entnahmezeitpunkt) in Höhe von 35.000,00 EUR. V weiß, dass er sowohl die Entnahme des Anlagegutes als auch die Korrektur der Vorsteuer in der nächsten Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigen muss.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung angeben?

Lösung

V muss die Vorsteuer nach § 15a UStG [9] korrigieren, da nach 2 Jahren eine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Nach vorgenannter gesetzlicher Vorschrift ist ein Korrekturzeitraum von 5 Jahren zu berücksichtigen. Die Nutzungsdauer lt. AfA-Tabelle spielt für den Korrekturzeitraum nur dann eine Rolle, wenn diese unterhalb von 5 Jahren liegt. Da der Pkw lt. AfA-Tabelle eine Nutzungsdauer von 6 Jahren hat, ist hier der Korrekturzeitraum von 5 Jahren relevant. Auch die Privatentnahme, die mit dem Teilwert zu bewerten ist, wird durch V der Umsatzsteuer unterworfen.

In Bezug auf das oben geschilderte Beispiel ist folgende Berechnung durchzuführen:

- Berechtigung zum Vorsteuerabzug: 01.07.00–30.06.02 (2 Jahre)
- Korrekturzeitraum: 01.07.02–30.06.05 (3 Jahre)
- Vorsteuerbetrag verteilt auf 5 Jahre: 19.000,00 EUR/5 Jahre = 3.800,00 EUR

Tabellarisch lässt sich die Ermittlung des Korrekturbetrages wie folgt darstellen:

Jahre	Zeitraum	Abzug der Vorsteuer	Betrag/EUR
01+02	01.07.00-30.06.02	Voller Vorsteuerabzug (2 x 3.800,00€)	7.600,00
			=====
03	01.07.02-30.06.03	Kein Vorsteuerabzug	3.800,00
04	01.07.03-30.06.04	Kein Vorsteuerabzug	3.800,00
05	01.07.04-30.06.05	Kein Vorsteuerabzug	3.800,00
Gesamter Korrekturbetrag (3 x 3.800,00 €)			11.400,00

Neben dem vorgenannten Korrekturbetrag muss V auch die Privatentnahme des Fahrzeugs der Umsatzsteuer unterwerfen, für welches er bei Kauf die Vorsteuer komplett gezogen hat.

Hierzu wird der Teilwert multipliziert mit dem Regelsteuersatz (19 % USt):
 19 % von 35.000,00 EUR = 6.650,00 EUR.

Hieraus ergibt sich nun folgende Berücksichtigung im Rahmen der nächsten Umsatzsteuer-Voranmeldung:

Vorgang	Betrag/EUR
Umsatzsteuer auf die Entnahme des Fahrzeugs am 30.06.02 (35.000,00 EUR × 19 %)	6.650,00
+Vorsteuerkorrektur (§ 15a UStG) [9] für 3 Jahre	11.400,00
Umsatzsteuer, die für Nutzungsänderung und Entnahme des Pkw anzumelden ist:	18.050,00

V erkennt, dass eine frühzeitige Entnahme bzw. die Nutzungsänderung eines betrieblichen Anlagegutes, welches zum Vorsteuerabzug berechtigt hat, unter Umständen zu hohen Korrekturbeträgen im Rahmen der Umsatzsteuer führen kann.

2.4 Auslandsgeschäfte

Bei den *Auslandsgeschäften* unterscheidet man zwischen Geschäften innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebietes und dem Drittland.

§ 1 UStG – Steuerbare Umsätze

[...] (2a) Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Inland [...] und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). [...] Drittlandsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist [...] [10].

Zunächst schaut sich Carlo Sommerweizen Buchungsvorgänge zu innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerbsvorgängen an. Auf das Studium der sonstigen Leistungen verzichtet er an dieser Stelle.

2.4.1 Geschäfte mit dem EU-Gemeinschaftsgebiet

Bei den *innergemeinschaftlichen Geschäften* unterscheidet man – wie Carlo Sommerweizen weiß – zwischen dem innergemeinschaftlichen Erwerb und den innergemeinschaftlichen Lieferungen. Er schaut sich interessiert jeweils ein Buchungsbeispiel an.

2.4.1.1 Innergemeinschaftlicher Erwerb

Beim *innergemeinschaftlichen Erwerb* wird beispielsweise Handelsware aus dem übrigen EU-Gemeinschaftsgebiet in das umsatzsteuerliche Inland importiert. Im Inland erfolgt die sogenannte Erwerbsbesteuerung, wie nachfolgendes Buchungsbeispiel zeigt:

Beispiel zum „Innergemeinschaftlichen Erwerb“

Sachverhalt

Unternehmer V kauft am 01.07.00 Bürobedarf bei Unternehmer I in Höhe von 200,00 EUR aus Italien. Eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung liegt vor. Beide Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sind korrekt ausgewiesen.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung

V muss die Erwerbsbesteuerung im Inland durchführen. Er erhält von I eine Nettorechnung mit Hinweis auf die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung (aus Sicht des italienischen Unternehmers I). V hat in Deutschland bei Kauf folgende Buchungssätze zu erfassen:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
1.	i.g. Erwerb Bürobedarf (Aufwandskonto)	Kreditor I	200,00	Kauf Bürobedarf in Italien
2.	Vorsteuer 19% i.g. Erwerb	Umsatzsteuer 19% i.g. Erwerb	38,00	Erwerbs- besteuerung

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, die Richtigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern auf der Website des Bundeszentralamtes für Steuern (siehe: www.bzst.de) zu überprüfen.

2.4.1.2 Innergemeinschaftliche Lieferung

Bei einer *innergemeinschaftlichen Lieferung* – so weiß der motivierte Unternehmer Sommerweizen – wird die Handelsware in ein anderes Land des EU-Gemeinschaftsgebietes exportiert. Sofern sämtliche erforderlichen umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale vorliegen, kann durch den inländischen Unternehmer steuerbar und steuerfrei geliefert werden. Dieser Hinweis muss auf der Rechnung ausgewiesen werden. V hat eine Zusammenfassende Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern elektronisch zu übermitteln.

Nachfolgendes Buchungsbeispiel zeigt den möglichen Buchungsvorgang:

Beispiel zur „Innergemeinschaftlichen Lieferung“

Sachverhalt

Unternehmer V verkauft am 30.10.00 Handelswaren an Unternehmer B in Höhe von 1.000,00 EUR in Belgien. Eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung liegt vor. Beide Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sind korrekt ausgewiesen.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung

V kann bei Vorliegen aller erforderlichen umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale steuerbar und steuerfrei liefern. Dieses muss auf der Ausgangsrechnung ausgewiesen sein. Empfänger B hat in Belgien die Erwerbsbesteuerung durchzuführen. Zudem hat V eine Zusammenfassende Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln.

Folgender Buchungssatz muss von V erstellt und erfasst werden:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
	Debitor B	Erlöse aus i.g. Lieferungen	1.000,00	i.g.Lieferung an Debitor B

2.4.2 Geschäfte mit dem Drittland

Hierzu zählen Geschäfte in Form der Ein- und Ausfuhr, die nicht im EU-Gemeinschaftsgebiet durchgeführt werden.

2.4.2.1 Einfuhr

Carlo Sommerweizen weiß, dass es sich bei der *Einfuhr* um einen geschäftlichen Vorgang handelt, bei dem z. B. Handelswaren aus dem Drittland nach Deutschland importiert werden. Es fällt Einfuhrumsatzsteuer (kurz: EUSt) an, die bei der zuständigen Zollbehörde zu bezahlen ist. Die abzugsfähige Einfuhrumsatzsteuer kann dann wie eine Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung in Abzug gebracht werden.

Der wissbegierige Unternehmer Sommerweizen schaut sich hierzu ein Buchungsbeispiel an:

Beispiel zur „Einfuhr“

Sachverhalt

Unternehmer V kauft am 30.06.00 Handelswaren vom Unternehmer S (Schweiz) in Höhe von 1.000,00 EUR (ohne Betrachtung der Zoll-Nebenkosten. Diese würden auf einem separaten Konto erfasst.). Eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung liegt vor.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung

V kann die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen.

Folgende Buchungssätze müssen von V erstellt und erfasst werden:

Buchungsliste

Der vorgenannte Sachverhalt kann wie folgt gebucht werden:

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
1.	Wareneinkauf Drittland	Kreditor S	1.000,00	Wareneinkauf Schweiz
2.	Abzugsfähige Einfuhrumsatzsteuer (Forderungskonto)	Verbindlichkeit Einfuhrumsatzsteuer	190,00	EUSt-Abzug

2.4.2.2 Ausfuhr

Carlo Sommerweizen weiß, dass die *Ausfuhr* den Export von Gütern ins Drittlandsgebiet darstellt. Der Export ist für liefernde Unternehmer im umsatzsteuerlichen

Inland steuerbar und steuerfrei. Angaben zur Steuerfreiheit aufgrund der Ausfuhr müssen auf der Ausgangsrechnung enthalten sein.

Der fleißige Unternehmer Sommerweizen schaut sich auch hierzu ein Buchungsbeispiel an.

Beispiel zur „Ausfuhr“

Sachverhalt

Unternehmer V verkauft am 30.04.00 Handelswaren an einen Unternehmer K (Kanada) in Höhe von 10.000,00 EUR. Eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung liegt vor.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung

Folgende Buchungssätze müssen von V erstellt und erfasst werden:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
	Debitor K	Erlöse Ausfuhr (steuerfrei)	10.000,00	Verkauf von Waren nach Kanada

2.5 Umkehr der Steuerschuldnerschaft („Reverse Charge“)

Carlo Sommerweizen hat auch manchmal Buchungsfälle, wo das *Reverse-Charge-Verfahren* anzuwenden ist. Hierbei handelt es sich um einen Vorgang, bei dem die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger überwält wird. Mithilfe dieser Vorgehensweise sollen Steuerausfälle vermieden werden.

Auch hierzu schaut sich Carlo Sommerweizen ein Buchungsbeispiel an:

Beispiel zur „Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge)“

Sachverhalt

Unternehmer V nimmt die Beratungsleistung eines in Belgien ansässigen Unternehmensberaters U in Deutschland in Anspruch. Die Leistung wird mit

10.000,00 EUR von Unternehmer U in Rechnung mit Hinweis auf den § 13b UStG [11] (Reverse Charge) gestellt.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung

Folgende Buchungssätze müssen von V erstellt und erfasst werden:

Buchungsliste


Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
1.	Leistungen gemäß § 13b UStG	Kreditor U	10.000,00	Leistung nach § 13b UStG
2.	Vorsteuer nach § 13b UStG	Umsatzsteuer nach § 13b UStG	1.900,00	USt/VoSt nach § 13b UStG

2.6 Zusammenfassende Lernkontrolle

Carlo Sommerweizen widmet sich nun Kontrollfragen und Übungen, um sein Wissen zu festigen.

2.6.1 Kontrollfragen

1. Was ist mit dem Begriff „Vorsteuer“ gemeint?
2. Was ist unter „Voranmeldungszeitraum“ zu verstehen?
3. Was benötigt man unbedingt zum Vorsteuerabzug? Nennen Sie bitte 2 wichtige Merkmale.
4. Auf welcher Website kann die „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ auf Richtigkeit überprüft werden?
5. Wo findet sich die Vorschrift zum „unrichtigen Umsatzsteuerausweis“?
6. Wo findet sich die Vorschrift zum „unberechtigten Umsatzsteuerausweis“?
7. Nennen Sie bitte zwei wichtige Punkte, die ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer nach § 14 UStG zwingend nachweisen muss.

Ihr Lösungsvorschlag:

2.6.2 Lösungen zu den Kontrollfragen

1. *Vorsteuer* ist die Umsatzsteuer des Vorgängers (umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer), die der Käufer einer Ware bzw. Dienstleistung vom Finanzamt zurückfordern kann. Voraussetzung ist, dass er hierzu die Vorgaben des § 15 UStG [2] erfüllt und selbst vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer ist:

§ 15 UStG – Vorsteuerabzug

- 1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:
 1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14 [3], 14a [8] ausgestellte Rechnung besitzt [...] [2].
2. Der *Voranmeldungszeitraum* ist der Zeitraum, für den ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer die Umsatzsteuer-Vorauszahlung ermitteln, beim Finanzamt anmelden und schlussendlich zahlen muss. (Natürlich ist auch im Falle des Vorsteuer-Überhangs eine Erstattung durch die Finanzkasse möglich.) Der Voranmeldungszeitraum umfasst entweder einen *Monat* oder je nach Höhe der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze das *Kalendervierteljahr* (auch: Quartal).
3. Man benötigt zum *Vorsteuerabzug* eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung, die der Unternehmer für sein eigenes Unternehmen von einem anderen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer erwirbt. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist die umsatzsteuerlich korrekte Rechnung nach § 14 UStG [3].
4. Die *Umsatzsteuer-Identifikationsnummer* eines Unternehmers kann z. B. auf der Website des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de) auf Richtigkeit geprüft werden.
5. § 14c UStG [5]
6. § 14c UStG [5]
7. Der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer hat z. B. die Echtheit der Herkunft der Rechnung und die Unversehrtheit des Inhaltes zu gewährleisten.

2.6.3 Übungen

1. Bitte erstellen Sie eine mögliche *Checkliste* hinsichtlich der Merkmale, die eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, enthalten muss. Beachten Sie bitte auch hierbei die Vorschrift des § 14 (4) UStG [3].

2. Bitte führen Sie für nachfolgenden Sachverhalt die Vorsteuerkorrektur im Sinne des § 15a UStG [9] durch:

Sachverhalt

Unternehmer V kauft am 01.08.00 einen betrieblich zu nutzenden Kühlschrank in Höhe von 2.000,00 EUR zzgl. 19 % USt (380,00 EUR). Am 01.08.03, also 3 Jahre später, entnimmt er diesen für außerunternehmerische Zwecke. Der Gutachter bescheinigt ihm für den Kühlschrank einen Teilwert (zum Entnahmezeitpunkt) in Höhe von 1.150,00 EUR. V weiß, dass er sowohl die Entnahme des Anlagegutes als auch die Korrektur der Vorsteuer in der nächsten Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigen muss.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung angeben?

Lösung

Ihr Lösungsvorschlag:

3. Bitte kreuzen Sie im Folgenden an, ob die jeweiligen Aussagen *richtig* oder *falsch* sind. Sollte es sich um falsche Aussagen handeln, begründen Sie diese bitte stichwortartig.

Nr.	Aussage	Richtig	Falsch
1.	Die Vorgaben zur Ordnungsmäßigkeit von Rechnungen im § 14 UStG [3] haben auch Relevanz für die Ermittlung der Einkommensteuer		
	Begründung:		
2.	Es gibt im Umsatzsteuerrecht die Vorgabe, dass ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ein <i>innerbetriebliches Kontrollverfahren</i> haben muss, um u.a. die Echtheit der Herkunft der (Eingangs-) Rechnung beweisen zu können		
	Begründung:		
3.	Die <i>Elektronische Rechnung</i> muss ebenso die umsatzsteuerlich relevanten Vorgaben beinhalten wie die klassische Papierrechnung. Elektronische und Papier-Rechnung werden umsatzsteuerlich gleich behandelt		
	Begründung:		
4.	Die Kleinbetragsrechnung ist eine Rechnung, die den Rechnungsbetrag in Höhe von 100,00 EUR (brutto) nicht überschreitet		
	Begründung:		
5.	Eine <i>Vorsteuerkorrektur</i> muss nicht erfolgen, wenn ein privat gekauftes Anlagegut nach 2 Jahren in das Betriebsvermögen eingelegt wird		
	Begründung:		
6.	Eine <i>Vorsteuerkorrektur</i> ist zwingend notwendig, wenn ein bewegliches Anlagegut, innerhalb der ersten 5 Jahre aus dem Betriebsvermögen zu außerunternehmerischen Zwecken entnommen wird. Die voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer muss hierbei über 5 Jahren liegen		
	Begründung:		
7.	Wurde eine <i>unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer</i> vonseiten des Rechnungsausstellers korrigiert, muss auch zeitnah die Korrektur der Vorsteuer durch den Leistungsempfänger erfolgen		
	Begründung:		
8.	Wurde eine <i>unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer</i> des Rechnungsausstellers korrigiert, muss auch zeitnah die Korrektur der Vorsteuer durch den Leistungsempfänger erfolgen		
	Begründung:		

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text

5. Buchen Sie bitte nachfolgenden Sachverhalt korrekt:

Sachverhalt

Unternehmer V verkauft am 30.10.00 Handelswaren an Unternehmer B in Höhe von 2.000,00 EUR in Belgien. Eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung liegt vor. Beide Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sind korrekt ausgewiesen.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung**Platz für Nebenrechnung:**

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text

6. Bitte buchen Sie nachfolgenden Sachverhalt korrekt:

Sachverhalt

Unternehmer V kauft am 30.06.00 Handelswaren vom Unternehmer S (Schweiz) in Höhe von 40.000,00 EUR. Eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung liegt vor.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung

Platz für Nebenrechnung:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text

7. Bitte buchen Sie nachfolgenden Sachverhalt korrekt:

Sachverhalt

Unternehmer V verkauft am 30.04.00 Handelswaren an einen Unternehmer K (Kanada) in Höhe von 50.000,00 EUR. Eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung liegt vor.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung

Folgende Buchungssätze müssen von V erstellt und erfasst werden:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text

8. Bitte buchen Sie nachfolgenden Sachverhalt korrekt:

Sachverhalt

Unternehmer V nimmt die Beratungsleistung eines in Italien ansässigen Unternehmensberaters U in Deutschland in Anspruch. Die Leistung wird mit 3.000,00 EUR von Unternehmer U in Rechnung mit Hinweis auf den § 13b UStG (Reverse Charge) gestellt.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung

Folgende Buchungssätze müssen von V erstellt und erfasst werden:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text

2.6.4 Lösungen zu den Übungen

1. Eine Checkliste könnte z. B. – ohne Berücksichtigung individueller betrieblicher Vorgaben – wie folgt aussehen:

Nr.	Checkliste	Ja	Nein
1.	<i>Lieferung</i> oder <i>sonstige Leistung</i> für das eigene Unternehmen?		
2.	Leistung erfolgte durch einen anderen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer?		
3.	Ist der <i>Ort der Leistung</i> (Lieferung oder Sonstige Leistung) im Inland?		
4.	Erfolgte die Leistung gegen <i>Entgelt</i> (z. B. auch Tausch)?		
5.	Stehen auf der Rechnung der <i>Name</i> des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers?		
6.	Findet sich auf einer inländischen Eingangsrechnung die <i>Steuernummer</i> bzw. die <i>Umsatzsteuer-Identifikationsnummer</i> des Ausstellers?		
7.	Findet sich auf einer Eingangsrechnung (aus dem übrigen EU-Gemeinschaftsgebiet) die <i>Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beider Vertragsparteien</i> (also Verkäufer und Käufer)?		
8.	Wurde die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des anderen Vertragspartners auf <i>Richtigkeit</i> (z. B. unter www.bzst.de) geprüft?		
9.	Befindet sich das <i>korrekte Ausstellungsdatum</i> auf der Rechnung?		
10.	Handelt sich bei der vorliegenden <i>Rechnungsnummer</i> um eine einmalig vergebene Nummer? (kann man meist nur bei der eigenen (Ausgangs-) Rechnung überprüfen)		
11.	Wurde die <i>handelsübliche Bezeichnung</i> (nicht nur Artikelnummer!) für die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung auf der Rechnung ausgewiesen?		
12.	Findet sich der <i>Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung</i> auf der Rechnung?		
13.	Ist das nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte <i>Entgelt</i> auf der Rechnung zu finden?		
14.	Wurden im Voraus vereinbarte <i>Preisnachlässe</i> , welche nicht bereits im Entgelt berücksichtigt wurden, auf der Rechnung ausgewiesen?		
15.	Sind der <i>korrekte Steuersatz</i> und der auf das <i>Entgelt entfallende Steuerbetrag</i> gesondert ausgewiesen?		
16.	Handelt es sich nicht um eine <i>Kleinbetragsrechnung</i> (bis brutto 250,00 EUR)?		
17.	Ist eine Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers auf der Rechnung ausgewiesen?		

Nr.	Checkliste	Ja	Nein
18.	Handelt es sich um eine Rechnung, die durch den Leistungsempfänger ausgestellt wurde und eine umsatzsteuerliche <i>Gutschrift</i> darstellt? Wurde die Rechnung auch als solche bezeichnet?		
	... Platz für eigene unternehmensinterne Vorgaben...		

2. Bitte führen Sie für nachfolgenden Sachverhalt die Vorsteuerkorrektur im Sinne des [§ 15a UStG \[9\]](#) durch:

Sachverhalt

Unternehmer V kauft am 01.08.00 einen betrieblich zu nutzenden Kühlschrank in Höhe von 2.000,00 EUR zzgl. 19 % USt (380,00 EUR). Am 01.08.03, also 3 Jahre später, entnimmt er diesen für außerunternehmerische Zwecke. Der Gutachter bescheinigt ihm für den Kühlschrank einen Teilwert (zum Entnahmezeitpunkt) in Höhe von 1.150,00 EUR. V weiß, dass er sowohl die Entnahme des Anlagegutes als auch die Korrektur der Vorsteuer in der nächsten Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigen muss.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung angeben?

Antwort

V muss die Vorsteuer nach [§ 15a UStG \[9\]](#) korrigieren, da nach 3 Jahren eine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Nach vorgenannter gesetzlicher Vorschrift ist ein Korrekturzeitraum von 5 Jahren zu berücksichtigen. Die Nutzungsdauer lt. AfA-Tabelle spielt für den Korrekturzeitraum nur dann eine Rolle, wenn diese unterhalb von 5 Jahren liegt. Da der Kühlschrank lt. AfA-Tabelle eine Nutzungsdauer von 10 Jahren hat, ist hier der Korrekturzeitraum von 5 Jahren relevant. Auch die Privatentnahme, die mit dem Teilwert zu bewerten ist, wird durch V der Umsatzsteuer unterworfen.

In Bezug auf das oben geschilderte Beispiel ist folgende Berechnung durchzuführen:

Berechtigung zum Vorsteuerabzug: 01.08.00–31.07.03 (3 Jahre)

Korrekturzeitraum: 01.08.03–30.07.05 (2 Jahre)

Vorsteuerbetrag verteilt auf 5 Jahre: 380,00 EUR/5 Jahre = 76,00 EUR

Tabellarisch lässt sich die Ermittlung des Korrekturbetrages wie folgt darstellen:

Jahre	Zeitraum	Abzug der Vorsteuer	Betrag/EUR
01+02+03	01.08.00-31.07.03	Voller Vorsteuerabzug (3 x 76,00€)	228,00
			=====
04	01.08.03-31.07.04	Kein Vorsteuerabzug	76,00
05	01.08.04-31.07.05	Kein Vorsteuerabzug	76,00
Gesamter Korrekturbetrag (2 x 76,00 €)			152,00

Neben dem vorgenannten Korrekturbetrag muss V auch die Privatentnahme des Kühlschranks der Umsatzsteuer unterwerfen, für welches er bei Kauf die Vorsteuer komplett gezogen hat.

Hierzu wird der Teilwert multipliziert mit dem Regelsteuersatz (19 % USt):
19 % von 1.150,00 EUR = 218,50 EUR.

Hieraus ergibt sich nun folgende Berücksichtigung im Rahmen der nächsten Umsatzsteuer-Voranmeldung:

Vorgang	Betrag/EUR
Umsatzsteuer auf die Entnahme des Kühlschranks am 31.07.03 (1.150,00 EUR × 19 %)	218,50
+Vorsteuerkorrektur (§ 15a UStG) [9] für 2 Jahre	152,00
Umsatzsteuer, die für Nutzungsänderung und Entnahme des Kühlschranks anzumelden ist:	370,50

3. Bitte kreuzen Sie im Folgenden an, ob die jeweiligen Aussagen *richtig* oder *falsch* sind. Sollte es sich um falsche Aussagen handeln, begründen Sie diese bitte stichwortartig.

Nr.	Aussage	Richtig	Falsch
1.	Die Vorgaben zur Ordnungsmäßigkeit von Rechnungen im § 14 UStG [3] haben auch Relevanz für die Ermittlung der Einkommensteuer		X
	Begründung: <i>Falsch, die umsatzsteuerlichen Vorgaben sind relevant für den Vorsteuerabzug und nicht zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens</i>		

Nr.	Aussage	Richtig	Falsch
2.	Es gibt im Umsatzsteuerrecht die Vorgabe, dass ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ein <i>innerbetriebliches Kontrollverfahren</i> haben muss, um u.a. die Echtheit der Herkunft der (Eingangs-) Rechnung beweisen zu können	X	
	Begründung:		
3.	Die <i>Elektronische Rechnung</i> muss ebenso die umsatzsteuerlich relevanten Vorgaben beinhalten wie die klassische Papierrechnung. Elektronische und Papier-Rechnung werden umsatzsteuerlich gleich behandelt.	X	
	Begründung:		
4.	Die Kleinbetragsrechnung ist eine Rechnung, die den Rechnungsbetrag in Höhe von 100,00 EUR (brutto) nicht überschreitet		X
	Begründung: <i>Falsch, rückwirkend zum 01.01.2017 gilt der Betrag in Höhe von 250,00 EUR (siehe „Zweites Bürokratieentlastungsgesetz“).</i>		
5.	Eine <i>Vorsteuerkorrektur</i> muss nicht erfolgen, wenn ein privat gekauftes Anlagegut nach 2 Jahren in das Betriebsvermögen eingelegt wird	X	
	Begründung:		
6.	Eine <i>Vorsteuerkorrektur</i> ist zwingend notwendig, wenn ein bewegliches Anlagegut, innerhalb der ersten 5 Jahre aus dem Betriebsvermögen zu außerunternehmerischen Zwecken entnommen wird. Die voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer muss hierbei über 5 Jahren liegen		X
	Begründung: <i>Falsch, die Vorsteuerkorrektur muss auch dann erfolgen, wenn die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer weniger als 5 Jahre beträgt</i>		
7.	Wurde eine <i>unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer</i> vonseiten des Rechnungsausstellers korrigiert, muss auch zeitnah die Korrektur der Vorsteuer durch den Leistungsempfänger erfolgen	X	
	Begründung:		
8.	Wurde eine <i>unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer</i> des Rechnungsausstellers korrigiert, muss auch zeitnah die Korrektur der Vorsteuer durch den Leistungsempfänger erfolgen	X	
	Begründung:		
9.	Im Rahmen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (<i>Reverse Charge</i>) muss der Leistungsempfänger keine Buchungssätze erstellen		X
	Begründung: <i>Nein, der Leistungsempfänger muss Buchungssätze erstellen, nachdem er die umsatzsteuerliche Ordnungsmäßigkeit der Rechnung überprüft hat</i>		
10.	Die Richtigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann auf der Website des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de) überprüft werden	X	
	Begründung:		

4. Bitte buchen Sie nachfolgenden Sachverhalt korrekt.

Sachverhalt

Unternehmer V kauft am 01.08.00 Bürobedarf bei Unternehmer F in Höhe von 200,00 EUR aus Frankreich. Eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung liegt vor. Beide Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sind korrekt ausgewiesen.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung

V muss die Erwerbsbesteuerung im Inland durchführen. Er erhält von F eine Netorechnung mit Hinweis auf die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung (aus Sicht des italienischen Unternehmers F). V hat in Deutschland bei Kauf folgende Buchungssätze zu erfassen:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
1.	i.g. Erwerb Bürobedarf (Aufwandskonto)	Kreditor F	200,00	Kauf Bürobedarf in Frankreich
2.	Vorsteuer 19% i.g. Erwerb	Umsatzsteuer 19% i.g. Erwerb	38,00	Erwerbs- besteuerung

5. Buchen Sie bitte nachfolgenden Sachverhalt korrekt:

Sachverhalt

Unternehmer V verkauft am 30.10.00 Handelswaren an Unternehmer B in Höhe von 2.000,00 EUR in Belgien. Eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung liegt vor. Beide Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sind korrekt ausgewiesen.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung

V kann bei Vorliegen aller erforderlichen umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale steuerbar und steuerfrei liefern. Dieses muss auf der Ausgangsrechnung ausgewiesen sein. Der Empfänger B hat in Belgien die Erwerbsbesteuerung durchzuführen. V hat eine Zusammenfassende Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Folgender Buchungssatz muss von V erstellt und erfasst werden:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
	Debitor B	Erlöse aus i.g. Lieferungen	2.000,00	i.g.Lieferung an Debitor B

6. Bitte buchen Sie nachfolgen Sachverhalt korrekt:

Sachverhalt

Unternehmer V kauft am 30.06.00 Handelswaren vom Unternehmer S (Schweiz) in Höhe von 40.000,00 EUR. Eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung liegt vor.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung

V kann die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen.

Folgende Buchungssätze müssen von V erstellt und erfasst werden:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
1.	Wareneinkauf Drittland	Kreditor S	40.000,00	Wareneinkauf Schweiz
	Abzugsfähige Einfuhrumsatzsteuer (Forderungskonto)	Verbindlichkeit Einfuhrumsatzsteuer	7.600,00	EUST-Abzug

7. Bitte buchen Sie nachfolgenden Sachverhalt korrekt:

Sachverhalt

Unternehmer V verkauft am 30.04.00 Handelswaren an einen Unternehmer K (Kanada) in Höhe von 50.000,00 EUR. Eine umsatzsteuerlich korrekte Rechnung liegt vor.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung

Folgende Buchungssätze müssen von V erstellt und erfasst werden:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
	Debitor K	Erlöse Ausfuhr (steuerfrei)	50.000,00	Verkauf von Waren nach Kanada

8. Bitte buchen Sie nachfolgenden Sachverhalt korrekt:

Sachverhalt

Unternehmer V nimmt die Beratungsleistung eines in Italien ansässigen Unternehmensberaters U in Deutschland in Anspruch. Die Leistung wird mit 3.000,00 EUR von Unternehmer U in Rechnung mit Hinweis auf den § 13b UStG (Reverse Charge) gestellt.

Frage

Welche Beträge muss V – für vorgenannten Sachverhalt – in seiner Buchführung erfassen?

Lösung

Folgende Buchungssätze müssen von V erstellt und erfasst werden:

Buchungsliste

Nr.	Soll	Haben	Betrag/€	Text
1.	Leistungen gemäß § 13b UStG	Kreditor U	3.000,00	Leistung nach § 13b UStG
2.	Vorsteuer nach § 13b UStG	Umsatzsteuer nach § 13b UStG	570,00	USt/VoSt nach § 13b UStG

Literatur

Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz

1. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__18.html. Zugegriffen: 28. Mai 2017
2. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__15.html. Zugegriffen: 28. Mai 2017
3. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__14.html. Zugegriffen: 28. Mai 2017
4. https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/__33.html. Zugegriffen: 28. Mai 2017
5. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__14c.html. Zugegriffen: 28. Mai 2017
6. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__17.html. Zugegriffen: 28. Mai 2017
7. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__19.html. Zugegriffen: 28. Mai 2017
8. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__14a.html. Zugegriffen: 28. Mai 2017
9. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__15a.html. Zugegriffen: 29. Mai 2017
10. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__1.html. Zugegriffen: 13. Juni 2017
11. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__13b.html. Zugegriffen: 17. Juni 2017



<http://www.springer.com/978-3-658-18666-1>

Buchführung intensiv

Buchungsfälle von leicht bis schwer schnell und korrekt erfassen

Nickenig, K.

2017, XI, 215 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-18666-1